



Mit der Unterschrift erklärt/en sich der/die Erziehungsberechtigte/n bereit, die Beitragszahlung bis zur Volljährigkeit des Kindes zu übernehmen.)

## **Satzung des Vereins Islam Info Service Mainz e. V.** mit dem Sitz in Mainz am Rhein

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Islam Info Service Mainz“. Er benutzt die Abkürzung „Islam Info Service“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Mainz.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Islam Info Service Mainz e. V.“

### **§ 2 Zweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein fördert den Dialog und das Verständnis zwischen den Kulturen, insbesondere für die islamische Religion. Der Verein will Vorurteile ausräumen, Gemeinsamkeiten aufzeigen und eine Informationsquelle für die islamische Religion sein. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- (1) Seminare und sonstige Veranstaltungen für Teilnehmer aus den verschiedenen Religionen und Kulturen,
- (2) Einladung von Gelehrten/innen, Wissenschaftler/innen und Fachleuten zu Vorträgen und zur Unterrichtung sowie Dialogen,
- (3) Bildungsmaßnahmen wie Vorträge, Förderung wissenschaftlicher Arbeiten über den Islam, und
- (4) aktive Hilfe und Förderung der fachlichen Dialog/Arbeit für verschiedenen Vereinen und Institutionen.
- (5) Die Vereinszwecke werden, soweit erforderlich, in angemieteten Räumen verwirklicht.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
- (4) Der Verein kann seine Zwecke auch durch Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts verfolgen.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft des Vereins steht jeder natürlichen Person, unabhängig von seiner Staatszugehörigkeit offen. Der Verein besteht aus:
  - a. erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres,
  - b. jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (2) Jedes Mitglied muss an den Aktivitäten des Vereins nach Kräften teilnehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen regelmäßigen Mitgliedsbeitrag an den Verein zu zahlen, dessen Höhe vom Gesamtrat (*Schura*) festgesetzt wird.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Verainsatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Eine Anerkennung wird dem neuen Mitglied durch den Vorstand schriftlich bestätigt. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (4) Jeder Antragssteller erlangt die Mitgliedschaft automatisch durch seinen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand, es sei denn, der Antrag wird vom Vorstand abgelehnt. Die Aufnahme eines potentiellen Mitglieds kann ohne Angabe von Gründen vom Vorstand abgelehnt werden.
- (5) Jedes Mitglied hat das Recht, aus dem Verein durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche oder mündlich abgegebene Erklärung, auszutreten.
- (6) Die Mitgliedschaft kann einem Mitglied des Vereins entzogen werden, wenn das Mitglied ein Jahr lang an den Aktivitäten des Vereins nicht teilgenommen hat oder ein halbes Jahr lang, trotz zweier schriftlichen Ermahnungen durch den Kassenwart, den Verein nicht finanziell unterstützt. Über einen Entzug der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

### **§ 5 Ehrenmitgliedschaft**

- (1) Durch Beschluss des Gesamtrats (*Schura*) können Personen, die nicht ordentliche Mitglieder sind und die in den Gemeindeförderung Angelegenheiten besondere Verdienste erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
- (2) Ehrenmitglieder haben, ohne ein Wahlrecht inne zu haben, Rede- und Anwesenheitsrecht.

### **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind:  
- Die Mitgliederversammlung  
- Der Gesamtrat (*Schura*)  
- Der Vorstand

- (1) Die Mitgliederversammlung
  - a. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Vereinsmitgliedern und ist das höchste Organ des Vereins.
  - b. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Der Vorstand hat die Pflicht, die Versammlung mindestens zwei Wochen vorher allen Mitgliedern schriftlich anzukündigen. Die Einladung erfolgt per Brief, Fax oder E-Mail. Änderungen zur vorgeschlagenen Tagesordnung müssen bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei einem Vorstandsmitglied (1./2. Vorsitzender, Kassenwart, Schriftführer) eingereicht und angekommen werden.
  - c. Die Mitgliederversammlung ist darüber hinaus vom Vorstand in dringenden Fällen einzuberufen.
  - d. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
  - e. Die Mitgliederversammlung wählt den Gesamtrat (*Schura*).
- (2) Der Gesamtrat (*Schura*)
  - a. Der Gesamtrat (*Schura*) besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Im ersten Vereinsjahr dürfen jedoch nicht mehr als elf Mitglieder gewählt werden. In den darauf folgenden Jahren kann auf Antrag des Gesamtrats (*Schura*) pro Jahr jeweils höchstens ein weiteres Mitglied gewählt werden. Dadurch soll die Kontinuität der Arbeit des Gesamtrats (*Schura*) gewährleistet werden. Die Gesamtrats- (*Schura*-) Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von sieben Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Bei Ausfall eines Gesamratsmitglieds können die verbleibenden Mitglieder ein neues Mitglied wählen, das bis zur Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung im Amt bleibt.
  - b. Die Gesamtrats- (*Schura*-) Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Gesamtrats- (*Schura*-) Leiter. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Gesamtrats- (*Schura*-) Leiters im Amt. Wiederwahl ist möglich.
  - c. Der Gesamtrat (*Schura*) wählt den Vorstand des Vereins.
  - d. Der Gesamtrat (*Schura*) ist beschlussfähig mit der Hälfte des Gesamtrats. Beschlüsse im Allgemeinen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen. Beschlüsse auch ohne Versammlung der Mitglieder sind auch dann gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich erklären (§ 32 Absatz 2 BGB). Der Gesamtrat (*Schura*) kann also die Beschlüsse schriftlich fassen, ohne zusammenzutreffen. Da hier nur eine einfache Schriftform gefordert ist, kann die Zustimmung auch per SMS, E-Mail oder Fax erfolgen.
- (3) Der Vorstand
  - a. Der Vorstand besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart. Er wird von dem Gesamtrat (*Schura*) für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Solange kein neuer Vorstand gewählt ist, bleibt der bisherige im Amt.
  - b. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind zusammen vertretungsberechtigt.
  - c. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht von der Satzung oder BGB auf andere Organe oder Personen des Vereins übertragen wurden.
  - d. Der Vorstand ist der Repräsentant des Vereins in der Öffentlichkeit sowie bei den Behörden. Er ist für die Durchführung aller Vereinsaktivitäten verantwortlich.
  - e. Der Vorstand ist beschlussfähig mit der Hälfte des Vorstands. Beschlüsse im Allgemeinen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen. Beschlüsse auch ohne Versammlung der Mitglieder sind auch dann gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich erklären (§ 32 Absatz 2 BGB). Der Vorstand kann also die Beschlüsse schriftlich fassen, ohne zusammenzutreffen. Da hier nur eine einfache Schriftform gefordert ist, kann die Zustimmung auch per SMS, E-Mail oder Fax erfolgen.

### **§ 7 Finanzangelegenheiten**

- (1) Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
  - a. Beiträgen und Spenden der Mitglieder,
  - b. privaten Spenden,
  - c. offiziellen Spenden staatlicher oder staatlich unterstützter Stellen
  - d. Zuwendungen und Zuschüsse öffentlicher HändeAlle Spenden dürfen die Ziele und Aktivitäten des Vereins nicht beeinflussen.
- (2) Die Ausgaben des Vereins dürfen nur ausschließlich für solche Bereiche verwendet werden, die in Übereinstimmung mit den Zielen und Vorschriften dieser Satzung stehen.
- (3) Wichtige Vereinsfinanzdokumente müssen die Unterschriften eines Vorstandsmitglieds und eines Gesamtrats- (*Schura*-) Mitglieds tragen.
- (4) Der Vorstand ist dazu verpflichtet, der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht über die Finanzen des Vereins der Mitgliederversammlung vorzulegen.

### **§ 8 Schlussbestimmungen**

- (1) Der Vorstand bewahrt alle Protokolle des Vereins aktenkundig auf. Jedes Protokoll hat die Unterschrift eines Protokollführers und eines Sitzungsleiters zu tragen.
- (2) Eine Änderung dieser Satzung kann nur mit Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedarf des Antrags des Gesamtrats (*Schura*). Der Gesamtrat (*Schura*) muss dem Vorstand den Änderungsantrag schriftlich und mindestens einen Monat vor der nächsten Mitgliederversammlung vorlegen.
- (3) Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf des gleichen Verfahrens wie das der Satzungsänderung.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Begleichung aller Verpflichtungen an den Islam Info Service Wiesbaden e. V. (I.I.S. Wiesbaden). Sollte dieser Verein nicht mehr bestehen oder nicht mehr als gemeinnützig anerkannt sein fällt das Vermögen an eine andere als gemeinnützig anerkannte islamische Institution, die der Förderung der Völkerverständigung dient und sie für diese Zwecke zu verwenden hat. Der Vermögensempfänger hat das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
- (5) Die Satzung tritt am Freitag, 06.12.2012 in Kraft.